# EUROPÄISCHES PARLAMENT

*2004* *2009*

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

VORLÄUFIG
**2006/2114(INI)**

18.10.2006

# ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Beitritt Bulgariens
(2006/2114(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Hartmut Nassauer

PA_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. erkennt die Anstrengungen Bulgariens an, sein Recht und seine Verwaltung im Allgemeinen an die Rechtsvorschriften und Normen der Europäischen Union anzupassen, und insbesondere seit die Kommission im Mai 2006 ihren vorangegangenen Bericht vorlegte;

2. unterstreicht die Tatsache, dass die bislang erzielten Fortschritte bei der Reform des Justizsystems begrenzt sind, und fordert Bulgarien auf, weitere Verbesserungen bei den erforderlichen Änderungen der Verfassung, der Fähigkeit des Obersten Gerichtshofs, glaubwürdig und effizient zu arbeiten, der Durchführung der neuen Strafprozessordnung, der Zuverlässigkeit der Ermittlungsphase und der Annahme der neuen Zivilprozessordnung zu erzielen;

3. ist zutiefst besorgt angesichts der Tatsache, dass die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption ergriffenen Maßnahmen und ins Leben gerufenen Institutionen nicht zu zufrieden stellenden Ergebnissen geführt haben mit der Folge, dass die öffentliche Verwaltung, die örtlichen Regierungen und Finanzbehörden nach wie vor höchst gefährdet sind; betont daher nachdrücklich, dass Bulgarien seine Anstrengungen durch die Verbesserung und Durchführung seiner Strategie für die Bekämpfung der Korruption auf hoher Ebene und der organisierten Kriminalität erhöhen muss;

4. unterstreicht, dass trotz des positiven Umstands, dass das bulgarische Recht im Bereich der Geldwäsche inzwischen weitgehend im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand steht, beträchtliche Mängel bei der Durchführung der Rechtsvorschriften bestehen und es daher an sichtbaren Ergebnissen fehlt; fordert Bulgarien auf, diese unzufrieden stellende Situation zu überwinden;

5. verkennt nicht die Tatsache, dass bei der externen Dimension des Kapitels Justiz und Inneres Fortschritte in den Bereichen Asyl und justizielle Zusammenarbeit erzielt wurden, betont allerdings, dass erhebliche Mängel bei den Vorbereitungen auf die Anwendung des Schengen-Besitzstands und auf die Verwaltung der künftigen EU-Außengrenzen bestehen, weshalb der Menschenhandel und der Drogenschmuggel weiterhin schwerwiegende Probleme darstellen;

6. betont, dass die Durchführung von Reformen aufgrund ineffizienter Strukturen, einer unzureichenden Sensibilisierung und ineffizienten Schulung der zuständigen Einrichtungen ein allgemeines Problem bleibt; drängt die bulgarischen Behörden, eine sichtbare Entschlossenheit bei der Verbesserung dieser Situation zu zeigen und somit die Gefahr abzuwenden, dass die finanzielle Unterstützung der EU nach dem Beitritt der Korruption zum Opfer fallen könnte;

7. begrüßt und unterstützt die von der Kommission ergriffenen Begleitmaßnahmen, wie etwa den vorgeschlagenen Mechanismus für die Zusammenarbeit und Überprüfung der

erforderlichen Fortschritte nach dem Beitritt und die Festlegung spezifischer Richtwerte, die erreicht werden müssen; vertritt die Auffassung, dass jeder von der Kommission in Bezug auf diese politischen Maßnahmen festzulegende Richtwert öffentlich sein und die durchschnittliche Lage in den anderen EU-Mitgliedstaaten als einen objektiven Bezugspunkt und als ein schrittweise zu verwirklichendes Ziel widerspiegeln sollte;

8. begrüßt die Schutzklausel in Artikel 38 des Beitrittsvertrags, insbesondere bezüglich der gegenseitigen Anerkennung im Bereich des Strafrechts nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union und in Zivilsachen nach Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, und drängt die Kommission, nicht zu zögern, strengen Gebrauch von der Schutzklausel zu machen, wenn die Begleitmaßnahmen nicht zu zufrieden stellenden Ergebnissen führen oder wenn schwerwiegende Mängel oder die unmittelbare Gefahr des Entstehens solcher Mängel bei der Umsetzung, Durchführung oder Anwendung von EU-Normen bestehen, bis dieser Situation Abhilfe geschaffen ist;

9. fordert die Kommission auf, das Parlament und seine einschlägigen Ausschüsse in jede Überlegung, die Schutzklausel zu aktivieren, in vollem Umfang einzubinden, da der Präsident der Kommission zugestimmt hat, das Parlament im Falle einer Aktivierung der Schutzklausel in Artikel 39 des Beitrittsvertrags betreffend die Verschiebung des Beitritts auf 2008 mit einzubeziehen.